



# PLAN NACH § 41 FLURBG

---

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

## **Ulmen-Vorpochten**

Bestandteil Nr. 3 –Erläuterungsbericht (EB)  
Az.: 31290-HA6.2.

---

<b>1</b>	<b><u>BESTANDTEILE DES PLANES</u></b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b><u>ALLGEMEINES</u></b>	<b>3</b>
2.1	RECHTSGRUNDLAGEN	3
2.2	PLANUNGSGRUNDLAGEN	4
2.3	NICHT AN DER PLANFESTSTELLUNG TEILNEHMENDE PLANUNGEN DRITTER	4
<b>3</b>	<b><u>BEGRÜNDUNG UND ABWÄGUNG</u></b>	<b>5</b>
3.1	ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG ZUM WEGE- UND GEWÄSSERPLAN MIT LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEM BEGLEITPLAN	5
3.2	WEGENETZ	5
3.3	WASSERWIRTSCHAFT, BODENVERBESSERUNG	9
3.4	SONSTIGE MAßNAHMEN	10
3.5	PLANFESTSTELLUNGEN BZW. PLANÄNDERUNGEN DRITTER	10
3.6	LANDESPFLEGE	10
3.6.1	<u>SCHUTZGEBIETE</u>	10
3.6.2	<u>GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE</u>	13
3.6.3	<u>VERMEIDUNG, EINGRIFF, KOMPENSATION</u>	14
3.6.4	<u>WEITERE LANDESPFLEGERISCHE MAßNAHMEN</u>	15
3.7	VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN	15
3.7.1	<u>UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG</u>	15
3.7.2	<u>PRÜFUNG NATURA 2000</u>	15
3.7.3	<u>ARTENSCHUTZPRÜFUNG</u>	16
<b>4</b>	<b><u>ZUSAMMENFASSUNG</u></b>	<b>16</b>

## 1 Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet und besteht aus folgenden Bestandteilen:

Bestandteil 1	Karte zum Plan, Maßstab 1:5000
Bestandteil 2	Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
Bestandteil 3	Erläuterungsbericht (EB)
Bestandteil 4	Planungen Dritter (entfällt)

Die den Bestandteilen zugrundeliegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u.ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1	Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
Beiheft 2	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
Beiheft 3	Landespflegerisches Beiheft
Beiheft 4	Wasserwirtschaftliches Beiheft
Beiheft 5	Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung.

## 2 Allgemeines

### 2.1 Rechtsgrundlagen

Das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Ulmen-Vorpochten wurde am 20.10.2014 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel (DLR) gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 FlurbG angeordnet.

Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes und zur katastertechnischen Herstellung der Verfahrensgrenze wurden mit der 1. Änderung 06.06.2016 Flächen der Gemarkungen Auderath, Höchstberg und Ulmen zugezogen bzw. ausgeschlossen. In einem 2. Änderungsbeschluss vom 06.06.2019 wurden Flächen der Gemarkung Höchstberg zugezogen und einzelne Parzellen der Gemarkung Ulmen ausgeschlossen. Die Anordnungs- und die Änderungsbeschlüsse sind unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

## **2.2 Planungsgrundlagen**

Die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Ulmen-Vorpochten erfolgte auf der Grundlage der vom DLR erstellten projektbezogenen Untersuchung für die Gemarkungen Ulmen, Auderath und Demerath vom Dezember 2013.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund 641 ha. Es befindet sich im Landkreis Cochem-Zell und gehört zur Verbandsgemeinde und zur Gemeinde Ulmen; der Bereich östlich der Endert und nördlich der Ortslage Vorpochten gehört zur Gemeinde Höchstberg und zur Verbandsgemeinde Kelberg und somit zum Landkreis Vulkaneifel.

Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich im Wesentlichen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen der Stadt Ulmen und dem Ortsteil Vorpochten, den landwirtschaftlich Flächen nördlich der Autobahn A48 entlang dem Endertbach bis zur Endertquelle sowie auf die Holzerhauser Wiesen westlich der K1. Randliche Waldflächen sowie bewaldete Talhänge entlang des Endertbaches, der Jungferweiher sowie das Ulmener Maar gehören ebenfalls zum Flurbereinigungsgebiet, während die Ortslage des Ortsteils Vorpochten nicht zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen wurde.

Die Verbandsgemeinden Ulmen und Kelberg gehören zur Leader-Region Vulkaneifel. Für die Flurbereinigung Ulmen-Vorpochten kommt deshalb eine erhöhte Förderung für die Umsetzung von ländlichen Entwicklungskonzepten (hier: Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG) gemäß Teil 6 der VVILE des MWVLW vom 08.12.2004, zuletzt geändert durch VV des MULEWF vom 26.08.2011 (8605-4\_520) (MinBl.S.146) zum Tragen. Die erforderliche Zustimmung zur erhöhten Förderung im Rahmen der Flurbereinigung liegt der ADD vor.

Nach Sichtung und Prüfung des landesweiten Verbindungswegenetzes wurde in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Ulmen, der Stadt Ulmen und der Landwirtschaftskammer das Wegenetz an die landwirtschaftlichen Erfordernisse angepasst und findet mit dem Ausbau des Weges 134 Berücksichtigung.

## **2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter**

Für den Bereich der Flurbereinigung Ulmen-Vorpochten ist der Flächennutzungsplan mit dazugehörigem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Ulmen – zuletzt geändert in 2014 – behördenverbindlich.

Aus der gemeindlichen Bauleitplanung ergeben sich keine für das Flurbereinigungsverfahren relevanten Vorhaben.

Westlich des Endertbaches, nördlich der K2 und beidseits der A 48 hat ein Investor eine Vorplanung für eine Windkraftanlage erstellt. Hierzu hat der Investor am 05.06.2019 ein Gespräch mit Vertretern des DLR geführt. Nach Information der Verbandsgemeinde Ulmen ist diese Fläche nicht als Vorranggebiet im Flächennutzungsplan vorgesehen und daher auch nicht genehmigungsfähig. Die Planung wirkt sich lediglich auf die Zuteilung der Flächen aus, Auswirkungen auf den Plan sind nicht zu erkennen

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kelberg trifft Aussagen zu Ausgleichsflächen, Flächen, die sich für das Ökokonto eignen und zu Flächen, die als Zielrichtung Dauergrünland haben bzw. extensives Dauergrünland. Im Rahmen des Nutzungskonzeptes finden diese Aussagen Berücksichtigung.

### **3 Begründung und Abwägung**

#### **3.1 Allgemeine Begründung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan**

Im Flurbereinungsverfahren Ulmen-Vorpochen werden die land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten durch Flächenarrondierung und Zusammenlegung von Grundbesitz vergrößert. Zur Verbesserung der Agrarstruktur wird unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Anforderungen das landwirtschaftliche Wegenetz angepasst und weiterentwickelt. In kleinparzellierten Privatwaldbereichen wird eine Zusammenlegung von Grundstücken erfolgen, allerdings sind Wegebaumaßnahmen nicht vorgesehen. Die Flurbereinigungsmaßnahmen werden in Summe einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes insbesondere für die Land- aber auch für die Forstwirtschaft leisten.

Die Zielsetzungen im Bereich der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege können ebenfalls im Rahmen der Flurbereinigung in geeigneter Weise umgesetzt werden. Hierzu gehören insbesondere die Realisierung vernetzter Biotopsysteme, die Gestaltung des Landschaftsbildes und die Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern. Das landwirtschaftlich geprägte und landschaftlich reizvolle Gebiet wird visuell weiterentwickelt. Besonderes Augenmerk wird auf den Erhalt und die Entwicklung arten- und blütenreicher Wiesen und Weiden gelegt. Durch die Gewährleistung einer extensiven Grünlandnutzung auf ausgewiesenen Vorrangflächen und nach Rücksprache mit den dort wirtschaftenden Landwirten und unter Beteiligung der Biotopbetreuung des Landkreises Cochem-Zell sollen großflächig geschützte Grünlandkomplexe entwickelt werden.

#### **3.2 Wegenetz**

Um die beabsichtigten Positiveffekte für die Landwirtschaft zu erzielen, wird das Wegenetz unter Beachtung der Landschaftsstruktur ausgedünnt. Im Bedarfsfall werden Wege aus- und – soweit erforderlich – auch neu gebaut. Dabei wurde bei der Planung darauf geachtet, dass der Versiegelungsumfang möglichst gering bleibt.

Auch der Ausbau von Schotterwegen wurde auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Soweit Wege lediglich farblich ohne Anlagennummer dargestellt sind, werden diese Wege im Flurbereinigungsplan an alter Lage wieder ausgewiesen, Ausbaumaßnahmen erfolgen auf diesen Wegen nicht.

Zur Verbesserung des Wegenetzes sind im Einzelnen folgende Maßnahmen geplant:

##### Wege 101 und 102

Die Wege 101 und 102 befinden sich in der Lage „In der Flurwiese“, westlich des Jungferweiher. Für diese Wege wird im Flurbereinigungsplan eine Wegeparzelle ausgewiesen. Ausbaumaßnahmen sind an den Wegen nicht erforderlich.

##### Weg 103

Der Weg 103 in der Lage „Auf dem Weiher/In der Flurwiese“ wird auf einer Breite von 1,5 m als Wanderweg leicht geschottert.

Der Wegebau wird unter Schonung der beidseitig vorhandenen Schutzflächen nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG gebaut.

#### Zufahrt 1 und Wege 111 bis 113

Der Schotterweg entlang der Verfahrensgrenze in der Lage „Holzerhauser Flur“ hat eine wesentliche Bedeutung für die Erschließung dortiger Grünlandflächen und außerdem für die nördlich anschließenden außerhalb der Flurbereinigung befindlichen Waldflächen. Deshalb wird die Zufahrt 1 zu diesem Weg bituminös befestigt. Der Schotterweg selbst ist in einem guten Zustand.

Die Wege 111, 112 und 113 haben eine geringe Bedeutung für die Grünlandnutzung. Der Weg 111 wird neu geschoben, während die Wege 112 und 113 nicht ausgebaut werden. Diese beiden Wege werden im Grünland nur ausgewiesen, so dass dortige Eigentumsflächen erschlossen sind.

#### Wege 121 und 124

Der Weg 121 wird als Wegeparzelle ausgewiesen, ein Ausbau ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

Dem Weg 124 kommt eine wichtige Verbindungsfunktion zu zwischen dem Weg 123 und dem vorhandenen Grasweg nordwestlich der A48.

#### Wege 122, 123 und 125 und Durchlass 501

Die Wege 122 und 123 werden zusammen mit dem neuen Weg 125 für den landwirtschaftlichen Verkehr eine bedeutsame Verbindung Richtung Höchstberg darstellen. Deshalb wird der Weg 125 als Schotterweg neu angelegt; die Wege 122 und 123 werden ausgebaut und ihre Tragfähigkeit erhöht.

Beidseitig des Weges 125 befindet sich nach § 15 LNatSchG geschütztes Grünland. Der Weg wird in reduzierter Breite gradlinig weitgehend auf der bereits vorhandenen Fahrspur angelegt. Das anfallende Bodenmaterial wird nicht auf der geschützten Fläche aufgebracht sondern abtransportiert und anderweitig verwendet.

Zur Anbindung auf den südlich verlaufenden bituminösen Weg ist es erforderlich, den Durchlass 501 vorzusehen.

Entlang des Weges 122 befinden sich teils beidseitig geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG sowie bedeutsame erhaltenswürdige Hecken- und Baumbestände. Um diese Strukturen zu erhalten wird in diesen Bereichen je nach den Gegebenheiten der Örtlichkeit auf die Anlage der Bankette ganz oder teilweise verzichtet, so dass im Minimum eine befestigte Wegebreite von 3 m gewährleistet bleibt. Die geschützten Wiesen und Weiden sowie das Quellgebiet des Endertbaches werden geschont.

Der Weg 123 wird so gebaut, dass die benachbarten nach § 15 LNatSchG geschützten Flächen nicht tangiert werden.

#### Weg 131

Der Erschließungsweg 131 trennt die Ackernutzung von der in der Senke befindlichen Grünlandnutzung.

#### Weg 132 und Durchfahrtmulde 502

Der Weg 132 war ursprünglich Teil des Ländlichen Verbindungswegenetzes, ist marode und wurde ehemals mit teerhaltigem Material befestigt. Nunmehr wird der Weg mit einer bituminösen Decke und somit umweltverträglicheren Baustoff überzogen. Die Durchfahrtmulde 502 führt das Oberflächenwasser in den südlichen befindlichen Quellbach.

### Weg 133

Der Weg 133 wird zur besseren Wegeführung neu gebaut. Er ermöglicht es, den am Talrand vorhandenen Schotterweg ohne Spitzkehre in südliche Richtung zu befahren.

### Weg 134, Plattendurchlass 503 und Rohrdurchlass 504

Nach Prüfung der landwirtschaftlichen Bedeutung ist der Weg 134 nunmehr Teil des Ländlichen Verbindungswegenetzes. Der Weg wird mit entsprechender Breite und erhöhter Tragfähigkeit ausgebaut. Der Weg kreuzt einen Quellbach. Daher wird der zu kurze und zu gering dimensionierte Rohrdurchlass durch den Plattendurchlass 503 ersetzt werden. Im südlichen Bereich des Weges wird der Einmündungsbereich großzügig gestaltet und deshalb das vorhandene Rohr durch den Rohrdurchlass 504 ersetzt.

Da am südlichen Wegeabschnitt eine geschützte Fläche nach § 30 BNatSchG kartiert wurde, wird dieser Wegeabschnitt in östlicher Richtung verbreitert.

### Weg 135

Der Weg 135 ist zur Erschließung der bachnahen Grünlandflächen erforderlich.

### Weg 136, Rohrdurchlass 505 und Maßnahme 603 in Verbindung mit den Anlagen 401 und 506

Im Endertbachtal nördlich der K2 fließt der Endertbach direkt entlang eines Wirtschaftsweges. Um diese Situation zu entschärfen, wird der Endertbach mit der Baumaßnahme 401 in diesem Bachabschnitt verlegt. Hierzu werden zwei nicht ausreichend dimensionierten Rohrdurchlässe entfernt und durch den Plattendurchlass 506 ersetzt. Durch die Bachverlegung wird es erforderlich, einen Schotterweg mit der Maßnahme 603 zurückzubauen und stattdessen den neuen Weg 136 mit ausreichendem Abstand zum Endertbach sowie den Rohrdurchlass 505 neu zu bauen. Somit ist gewährleistet, dass der Bach sich in seinem Gewässerbett natürlich entwickeln kann.

### Weg 137

Der Weg 137 ist ein Verbindungs- und Erschließungsweg ohne ausreichender Tragfähigkeit. Deswegen wird der Weg nachprofilert und die Tragfähigkeit des Weges erhöht.

### Wege 141, 142, 143 und 144 sowie Maßnahme 604

Dem von Vorpochten kommende landwirtschaftliche Verkehr Richtung Höchstberg fehlt eine durchgängige landwirtschaftliche Verbindung. Der im Waldgebiet „Roth-Pochten“ außerhalb der Flurbereinigung vorhandene Schotterweg verläuft durch einen Privatwald ohne eigene Wegeparzelle. Seitens der Waldeigentümergeinschaft ist es generell untersagt, diesen Weg als Verbindungsweg zu nutzen.

Deshalb wird der Weg 143 unter Erhalt und Schonung der dortigen Hecke neu angelegt und der Weg 144 in seiner Tragfähigkeit verbessert.

Entlang des Weges 144 befinden sich einerseits bedeutsame erhaltenswürdige Hecken- und Baumbestände und andererseits ein Waldrand bzw. die Grenze des Flurbereinigungsgebietes. Deshalb wird in diesen Bereichen je nach den Gegebenheiten der Örtlichkeit auf die Anlage der Bankette ganz oder teilweise verzichtet, so dass im Minimum eine befestigte Wegebreite von 3 m gewährleistet bleibt.

Die Wege 141 und 142 werden so angelegt, dass der dazwischen befindliche Ackerblock günstig bewirtschaftet werden kann.

Mit der Maßnahme 604 wird der alte geschotterte Weg zurückgebaut.

#### Weg 145

Der Weg 145 ist zur Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen in der Lage „Oelchesberg“ erforderlich.

#### Weg 146

Der Weg 146 ist als schmaler Wanderweg östlich der Ortslage Vorpochten vorhanden und wird in gemeindliches Eigentum überführt.

#### Weg 151 und Wasserabschläge 511 bis 515

Der Weg 151 ist ein land- und forstwirtschaftlicher Verbindungs- und Erschließungsweg südlich der K2. Im Waldbereich wird die vorhandene Schotterdecke nachprofilert und die Tragfähigkeit bis zur Verfahrensgrenze am Ortsrand erhöht. Um das anfallende Oberflächenwasser aus der Ortslage abzuführen, wird der Wasserabschlag 511 angelegt. Im weiteren Verlauf des Weges werden die Wasserabschläge 512 bis 515 angelegt, um das Oberflächenwasser des Weges in den namenlosen Quellbach einzuleiten.

#### Weg 152 und Plattendurchlass 522

Mit dem Ausbau des Weges 152 wird die Tragfähigkeit erhöht, Außerdem soll der vernässte Tiefpunkt in der Lage „Im Übertsseifen“ verbessert werden, indem das Wegeniveau um rund 0,5 m angehoben und ausgebaut wird. Da sich dadurch der Böschungsfuß verbreitert, wird der Rohrdurchlass mit der Maßnahme 522 entsprechend verlängert.

#### Weg 153 und Wasserabschlag 525

Beim Weg 153 ist die Tragfähigkeit nicht ausreichend. Deshalb wird der Weg auf vorhandener Trasse ausgebaut und seine Tragfähigkeit erhöht. Mit dem Wasserabschlag 525 wird das bergseits anfallende Hangwasser schadlos auf das talseitige Grundstück abgeleitet. Bergseits wird eine Mulde angelegt, in der sich Wasser sammeln und sich zu einem Biotop entwickeln kann.

#### Weg 154

Zur Erschließung der unterhalb befindlichen Waldparzellen wird der Weg 154 ausgewiesen. Ein Ausbau findet nicht statt.

#### Weg 155

Der Weg 155 wird im Bereich der aktuell genutzten Fahrspur geschoben und beidseitig an die vorhandenen Graswege angebunden.

#### Weg 156

Der Weg 156 ist ein Teilstück des Wanderweges „Im Tal der wilden Endert“ und ist als Trampelpfad vorhanden.

#### Weg 157

Derzeit befindet sich ein befestigter Wirtschaftsweg unmittelbar entlang des Netzseifens, einem Quellbach der Endert. Mit der Maßnahme 157 wird der Weg so vom Gewässer abgerückt, dass einerseits die im Wegekörper befindliche Leitung in der Wegeparzelle verbleibt und andererseits Unterspülungen und gegenseitige Beeinträchtigungen reduziert werden.

#### Wege 161, 162, 163 und 164

Die Wege 161, 162, 163 und 164 werden als Erdwege neu geschoben und dienen zur Neueinteilung und Erschließung der LN-Flächen. Diese neuen Wege werden erforderlich, weil zur Erzielung einer großzügigen Zusammenlegung andere Wege entfallen.

### **3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserung**

#### Beseitigung der Zufahrten 2 bis 7 und 11 bis 13

Bedingt durch die Ausdünnung des Wegenetzes entfallen auch einige Zufahrten auf die K2. Es handelt sich hierbei um die Zufahrten 2 bis 7 und 11 bis 13.

#### Plattendurchlass 503

Zwischen der A48 und dem Endertbach fließt ein Quellbach, der den Weg 134 kreuzt. Im Zuge des Ausbaus des Weges wird der vorhandene Rohrdurchlass durch den Plattendurchlass 503 ersetzt. Mit dieser Maßnahme wird die ökologische Situation des Quellbaches verbessert.

#### Bachrenaturierung 401 und Plattendurchlasses 506

Nördlich der K2 kreuzt ein Schotterweg den Endertbach. Das Wasser fließt dort durch zwei nebeneinander befindliche und zu gering dimensionierte Rohre. Unterhalb der Rohre ist die Gewässersohle ausgespült, oberhalb der Rohre sammeln sich Äste und verstopfen regelmäßig die Rohre.

Um die Situation zu verbessern, werden die beiden Rohre beseitigt und der neue Plattendurchlass 506 mit durchgängiger Sohle gebaut. Der Plattendurchlass wird so platziert, dass das Wasser des Endertbaches gradlinig durch das Brückenbauwerk fließen kann. Unterhalb der Brücke erhält der Bach mit der Bachverlegung 401 ein neues naturnah gestaltetes Bachbett. Das alte Bachbett wird nicht verfüllt und kann sich als Retentionsraum naturnah entwickeln.

Der Endertbach ist beidseitig des Weges nach § 30 BNatSchG geschützt. Mit dieser geänderten Wasserführung ist keine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Baches verbunden.

#### Bachrenaturierung 403

In der Lage „Im Hahn“ und „Im unteren Hahn“ ist das Bachbett mit Betonhalbschalen ausgebaut. Mit der Maßnahme 403 werden die Betonhalbschalen entfernt und dem Bach im Geländetiefpunkt eine breite Gewässerparzelle ausgewiesen. Da die Weideflächen ringsum sowohl ein hohes Arteninventar als auch nach § 15 LNatSchG geschützt sind, werden sich die Ausbaumaßnahmen auf das unmittelbare Umfeld beschränken.

#### Sanierung Brückenbauwerk 521

Die Sohle des Brückenbauwerks 521 wird im Auslaufbereich der Brücke zunehmend unterspült. Deshalb wird die vorhandene Sohle entfernt, eine neue Sohle mit Wasserbausteinen zur Erhaltungssicherung der Brücke eingebaut und bachabwärts eine Sohlgleite angelegt, um das Auskolken unterhalb der Brücke zu verhindern. Dadurch wird darüber hinaus eine Durchgängigkeit zur Verbesserung der ökologischen Situation erzielt. Die Sanierung wird unter Schonung des Endertbaches durchgeführt, der nach § 30 BNatSchG geschützt ist.

#### Plattendurchlass 522

Mit der Erhöhung des Wegeniveaus durch den Ausbau des Weges 152 wird die Böschungssohle breiter, so dass das dortige Rohr verlängert wird.

Die Maßnahme wird unter Schonung der angrenzenden nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen ausgeführt.

#### Erneuerung des Brückengeländers 524

Das Brückengeländer ist in einem schlechten Zustand. Um die Standsicherheit der Pfeiler zu gewährleisten, wird das Mauerwerk fachgerecht saniert und die Absturzsicherung erneuert.

#### Beseitigung der Rohrdurchlässe 601 und 602

Da landwirtschaftliche Wege entfallen, haben die Rohrdurchlässe 601 und 602 keine Bedeutung mehr. Deshalb werden sie entfernt. Somit werden auch die Quellbäche, die als Flächen nach § 30 BNatSchG erfasst wurden, ökologisch aufgewertet.

#### Rekultivierung des Wegeanschlusses 612

Da ein landwirtschaftlicher Weg entfällt kann auch der bituminös befestigte Wegeanschluss 612 entfallen.

#### Aktion Blau plus

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich der Epperts- und der Enderbach. Beide Bäche sind Gewässer III. Ordnung.

Grundsätzliches Ziel der Wasserwirtschaft ist es, den Fließgewässern ausreichend Raum zur freien, natürlichen Entwicklung zu überlassen. Deshalb wird angestrebt, entlang dieser Bäche die bachbegleitenden Flächen 731, 732, 733, 734 und 735, gefördert mit Mitteln der Aktion Blau plus als Uferrandstreifen auszuweisen.

### **3.4 Sonstige Maßnahmen**

#### Maßnahme 611

Die Maßnahme 611 ist eine Infotafel zur Flurbereinigung, die Aussagen zum Projektträger, zur Zielsetzung und zur Finanzierung enthält.

#### Holzlagerplatz 613

Um das anfallende Holz zu lagern, das aus den angrenzenden Waldflächen anfällt, wird der Holzlagerplatz 613 angelegt.

### **3.5 Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter**

– entfällt –

### **3.6 Landespflege**

#### 3.6.1 Schutzgebiete

##### Natura 2000

Der Jungferweiher einschließlich kleinflächiger Randzonen ist als Vogelschutzgebiet „Jungferweiher“ (5707-401) ausgewiesen; ein Bewirtschaftungsplan aus dem Jahr 2014 liegt vor. Die nahrungsreichen Schlammfluren des Jungferweihers dienen Seeschwalben und Watvögeln als Rast- und Nahrungsgebiet.

Das FFH-Gebiet „NSG Jungferweiher“ erstreckt sich auf den Jungferweiher mit Ausnahme des südwestlichen Weiherbereiches (5707-302).

Das Ulmener Maar befindet sich südlich der A 48. Das Maar gehört einschließlich des bewaldeten Maakessels zum FFH-Gebiet „Eifelmaare“ (5802-302).

#### Naturpark Vulkaneifel

Das gesamte Flurbereinigungsgebiet befindet sich im Naturpark Vulkaneifel.

Im § 5 Absatz 1 der Verordnung ist der Schutzzweck festgelegt:

(1) Schutzzweck für den gesamten „Naturpark Vulkaneifel“ ist es,

1. die Vulkaneifel mit ihren vulkanischen Zeugnissen, Maaren, Mooren, Bächen, Wiesen, Weiden, Tälern, Bergen, Wäldern und Trockenrasen als großräumiges, einheitliches, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten oder wiederherzustellen,
2. seine besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern und zu entwickeln,
3. die charakteristische Vielfalt, Eigenheit und Schönheit der durch vielfältige Nutzungen geprägten Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten und zu entwickeln und hierzu eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben,
4. auf der Grundlage seiner natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität über das Zusammenwirken aller Betroffenen und Interessierten unter Einbezug der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Abbaubetriebe, die nachhaltige regionale Wertschöpfung zu erhöhen,
5. die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie
6. insgesamt eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Zusätzlicher Schutzzweck für die Kernzonen ist es, eine naturnahe Erholung in der Stille zu ermöglichen.

Nach § 8 Absatz 1 der Verordnung gilt für alle Handlungen, die nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirken, dass sie einer vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bedürfen. Dazu gehören u. a. insbesondere:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
2. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Feuchtgebiete sowie Ufer von Gewässern zu verändern oder Uferpflanzen zu beseitigen,
6. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen oder Wegen sowie von sonstigen Verkehrsanlagen durchzuführen, Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt-, Camping- oder Grillplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern,
7. Flächen erstmals aufzuforsten.

Nach § 8 Absatz 2 der Verordnung ist es darüber hinaus u. a. untersagt,

1. Steinbrüche, Tagebaue, Gruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 (Ausnahmen) findet der § 8 keine Anwendung, wenn der Bau von Wirtschaftswegen ohne Bindemittel erfolgt.

### Landschaftsschutzgebiet

Mit Ausnahme einer kleinen Fläche im Bereich der Endertbachquelle befindet sich das ganze Flurbereinigungsgebiet im Landschaftsschutzgebiet Moselgebiet von Schweich bis Koblenz.

Nach § 3 der Rechtsverordnung ist der Schutzzweck wie folgt festgelegt:

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie
2. die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.

Nach § 4 Abs. 1 sind im Landschaftsschutzgebiet ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde u. a. die folgende Maßnahmen verboten:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen, landschaftsangepassten Hochsitzen im Walde,
4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten ab 2 m Höhe oder 1 m Tiefe und mit einer Grundfläche ab 100 m<sup>2</sup>,
5. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers oder seiner Ufer oder das Verändern von Feuchtgebieten,
11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
13. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Teiche, Rohr- oder Riedbestände oder Felsen,
14. das Roden von Wald,
15. das Erstaufforsten von Flächen,

Der Bereich der Enderttalquelle befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Kelberg.

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der das gesamte Wirkungsgefüge der belebten und unbelebten Landschaftsfaktoren umfasst;
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden.

Nach § 4 Abs. 1 sind im Landschaftsschutzgebiet ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde u. a. die folgende Maßnahmen verboten:

9. Feuchtgebiete zu verändern;
14. bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, einzelstehende Bäume oder Baumgruppen, Teiche, Rohr- oder Riedbestände, Uferbewuchs oder Felsen zu beschädigen oder zu beseitigen
18. Straßen oder Wege neu zu bauen oder über den bisherigen Umfang hinaus auszubauen.

Demnach stehen diese Maßnahmen unter Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde.

### Naturschutzgebiete

Darüber hinaus gibt es noch zwei Naturschutzgebiete. Zum einen wurden das „Ulmener Maar“ und zum anderen der „Jungferweiher“ als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Der Plan sieht innerhalb der Schutzgebiete keine Maßnahmen und Anlagen vor.

Weitere durch Rechtsverordnung ausgewiesene Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht bekannt.

Nach Wasserrecht erstreckt sich das Trinkwasserschutzgebiet (abgegrenzt) „Ulmener Maar“ auf das Ulmener Maar (Schutzzone I) und auf den Ulmener Weiher, die angrenzenden Grünlandflächen und den nördlich anschließenden Wald (Schutzzone II).

### 3.6.2 Gesetzlich geschützte Biotop

#### Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Gemäß der Biotopkartierung des Landes Rheinland Pfalz befinden sich innerhalb des Verfahrensgebietes mehrere Schutzflächen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Sie sind im Beiheft 3 Landespflege aufgeführt.

#### Geschützte Biotop nach § 15 LNatSchG

In den Jahren 2018 und 2019 wurden nach § 15 LNatSchG geschützte Flächen erfasst, in die Wertstufen A, B und C eingeteilt und in der Karte zum Plan sowie in einer Sonderkarte im Beiheft 3 (Flächen nach § 15 LNatSchG) dargestellt.

In enger Abstimmung mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde und mit der Biotopbetreuung des Kreises Cochem-Zell wurde zusammen mit Landwirten ein Nutzungskonzept erstellt:

Grundsätzlich werden nach § 15 LNatSchG geschützte Flächen weiterhin so bewirtschaftet, dass sie ihren Schutzstatus erhalten. Ziel ist es, mit den Bewirtschaftern moderiert durch das DLR für diese Flächen – soweit sie noch nicht in Vertragsnaturschutzprogrammen sind – geeignete Verträge im Rahmen der Vertragsnaturschutzprogramme abzuschließen.

Außerdem werden bislang intensiv genutzte artenarme Grünlandflächen zusammen mit intensiv genutzten Bereichen zu größeren zusammenhängenden Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst und zukünftig extensiv bewirtschaftet. Auf diesen Zielflächen sollen sich artenreiche Grünlandbestände im Sinne des § 15 LNatSchG entwickeln. Da umliegend magere Mähwiesen vorhanden sind, wird erwartet, dass sich durch Samenvorrat und Sameneintrag zeitnah eine Bestandsänderung auf den bislang intensiv genutzten Flächen in Richtung einer arten- und krautreichen Vegetation einstellen wird allein durch die extensiven Nutzung entsprechend den naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsvorgaben aus dem Vertragsnaturschutz. Die Flächen sind in der Karte zum Plan als Vorrangflächen „Vertragsnaturschutz“ dargestellt und sollen auch in geeignete Vertragsnaturschutzprogramme übernommen werden.

Da die Zielflächen bereits ausnahmslos als Grünland genutzt werden, wird darauf verzichtet, sie mit Grassoden aus artenreichen Beständen zu „impfen“ bzw. mit einer autochthonen Saatgutmischung naturschutzfachlich einzusäen.

Im Rahmen des Monitorings wird die Entwicklung der extensiv genutzten Bewirtschaftungseinheiten und insbesondere die Entwicklung der ursprünglich artenarmen Zielflächen über einen Zeitraum von 3 Jahren beobachtet, indem die Vegetationsbestände auf der Karte und tabellarisch erfasst sowie mit Fotos dokumentiert werden. Dabei ist zu prüfen, ob gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen (Einsaat) oder eine geänderte Bewirtschaftung angeraten sein werden.

Andererseits werden nach § 15 LNatSchG geschützte B und C-Flächen zukünftig intensiv genutzt. Es handelt sich um die mit senkrechter roter Schraffur dargestellten Flächen 1001 bis 1004.

Insgesamt wird zukünftig in geringem Umfang mehr geschütztes Grünland vorhanden sein, das nach den Grundsätzen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet wird.

### 3.6.3 Vermeidung, Eingriff, Kompensation

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen der Flurbereinigung werden - soweit möglich – vermieden.

Dies gilt insbesondere für den Erhalt von Hecken und Gehölzen, um Lebensraum für die Avifauna (Neuntöter) zu erhalten. So ist in der Lage „Holzerhauser Wiese“ ein Einteilungsweg teils mit Dornensträuchern zugewachsen, er ist als Weg nicht mehr befahrbar. Wegen der Bedeutung für die Avifauna wird die bisherige Wegeparzelle als Hecke ausgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ausnahme geringfügiger Rückschnittmaßnahmen im Zuge von Baumaßnahmen keine Gehölzbeseitigungen im Flurbereinigungsgebiet vorgesehen sind.

Für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe werden in ausreichendem Umfang Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, so dass zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Plans eine positive ökologische Bilanz vorliegt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Kompensationsmaßnahmen:

<u>Anlage</u>	<u>Beschreibung</u>
702	Anlage eines Krautstreifens (extensive Nutzung)
703	Anlage eines Krautstreifens (extensive Nutzung)
704	Anlage eines Krautstreifens (extensive Nutzung)
705	Anlage eines Krautstreifens (extensive Nutzung)
706	Anlage einer mageren (feuchten) Flachlandmähwiese (extensive Nutzung)
711	Anlage eines Erosionsschutzstreifens (extensive Nutzung)
712	Anlage eines Krautstreifens (extensive Nutzung)
713	Anlage eines Krautstreifens (extensive Nutzung)
714	Anlage einer mageren Flachlandmähwiese (extensive Nutzung)

Entsprechend § 7 Abs. 3 LNatSchG sind die Ausgleichsmaßnahmen darauf gerichtet, Dauergrünland zu verbessern und geschützte Biotope (magere Flachlandmähwiesen sowie Nass- und Feuchtwiesen) wiederherzustellen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Zielzustand durch die extensive Nutzung spätestens nach 5 Jahren erreicht sein wird. Die extensive Nutzung soll dauerhaft möglichst durch dort wirtschaftende Landwirte durchgeführt werden.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass es im Flurbereinigungsgebiet zahlreiche unbefestigte Wege gibt, die bereits jetzt nicht mehr als Wege genutzt sondern als Grünland bewirtschaftet werden. In der Flurbereinigung wird ein Großteil dieser Wege nicht mehr als Weg sondern privat zugeteilt und weiterhin als Grünland genutzt. Da die Umwandlung von Graswegen in Grünland nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen ist, sind auch Ausgleichsmaßnahmen hierfür nicht erforderlich.

#### 3.6.4 Weitere landespflegerische Maßnahmen

Der Wiesenkomplex östlich des Jungferweiher ist ein Kernlebensraum des Neuntötters. Zur Aufwertung werden mit der Maßnahme 701 einzelne Dornensträucher (Schwarzdorn) gepflanzt.

Mit der Maßnahme 715 wird ein ehemaliger Fichtenbestand (Borkenkäfer) in eine magerere Flachlandmähwiese mit extensiver Nutzung umgewandelt.

Außerdem wird eine Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt. Die Aktion mit der Maßnahme 721 leistet einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sowie zur Aufwertung und Sicherung des Landschaftsbildes. Die Aktion beinhaltet die Bereitstellung von Pflanzgut, Baumpfählen und Vorrichtungen zum Schutz gegen Wildverbiss für die freiwillige Pflanzung von Gehölzen auf zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf geeigneten Grundstücken Grünland anzulegen. Hierzu kann im Rahmen der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ Saatgut beantragt werden.

### **3.7 Verträglichkeitsprüfungen**

#### 3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurden mit Datum vom 18.11.2020 durch das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel geprüft und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Rahmen der fachaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Die ADD hat daraufhin die Vorprüfung zur UVP-Pflicht auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen durchgeführt und ist mit Datum vom 07.12.2020 zu dem Ergebnis gekommen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und auf eine UVP verzichtet werden kann. Der Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde auf dem UVP-Portal Rheinland-Pfalz sowie auf der ADD-Internet-Seite bekannt gemacht.

#### 3.7.2 Prüfung Natura 2000

Entsprechend der Voruntersuchung zur Verträglichkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Betroffenheit der aufgeführten Schutzgebiete (Anhang 3 zum Beiheft 3) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen, Verschmutzungen oder Belästigungen auf den Lebensraum der Vögel des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie festzustellen. Das gleiche gilt für

die im Anhang I aufgeführten natürlichen Lebensräume sowie für die im Anhang II aufgeführten Tierarten der FFH-Richtlinie. Die Auswirkungen der Bodenordnung sind im Hinblick auf die Erhaltungsziele nicht als nachhaltig im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz einzustufen.

Für die in den Natura 2000-Gebieten zu schützenden natürlichen Lebensräume und Arten gilt gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie ein Verschlechterungsverbot. Mit der o. g. Voruntersuchung ist nachgewiesen, dass mit den Maßnahmen und Anlagen der Flurbereinigung keine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume verbunden ist.

### 3.7.3 Artenschutzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung für das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Ulmen-Vorpochen wurden artenschutzrechtlich nachgewiesene und relevante Arten betrachtet. Dabei wurden in der Vorprüfung die betroffenen Arten ermittelt und in der Hauptprüfung einer spezielleren Prüfung unterzogen. Feldlerche, Neuntöter, Raubwürger und Rotmilan sind als die hauptbetroffenen Arten ermittelt worden. In der Prüfung wurde nachgewiesen, dass unter Beachtung und Einhaltung naturschutzfachlicher Vorgaben – u. a. durch die Festschreibung von Bauzeitenfenstern – auf die lokale Population dieser Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen werden.

Auf Grund der Maßnahmenplanung und der dadurch betroffenen Biotopstrukturen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Flurbereinigung artenschutzspezifische Verbotstatbestände gemäß BNatSchG erfüllt werden. Im Rahmen der Flurbereinigung werden die Lebensräume besonders und streng geschützter Arten unter Berücksichtigung aller Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern.

## **4 Zusammenfassung**

Bei der Planung und Aufstellung des Plans wurden die gesetzlichen Vorgaben sowie die Grundsätze der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung gewahrt und die Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Landespflege und des Natur- und Umweltschutzes untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Vorgaben und Anregungen der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereine wurden in der Planung berücksichtigt.

Im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Ulmen-Vorpochen wird das Wegenetz an die Erfordernisse der Landwirtschaft unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Gesichtspunkte und der Verbesserung der Situation an den vorhandenen Gewässern angepasst.